

Richtlinie über die Ausbildung in der dreijährigen Höheren Berufsfachschule in Verbindung mit der Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 17. November 2004 - 280D-3211-05/469 -

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Ausbildung in der dreijährigen Höheren Berufsfachschule gemäß § 1 Abs. 2 der Höheren Berufsfachschulverordnung vom 21. Dezember 2000 (Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 127), geändert durch die Verordnung vom 31. Januar 2002 (Mittl.bl. BM M-V S. 116).

2. Ziel der Ausbildung

2.1 Der Bildungsgang bereitet auf die Abschlussprüfung zum Staatlich geprüften Assistenten/zur Staatlich geprüften Assistentin in den gemäß § 1 Abs. 1 der Höheren Berufsfachschulverordnung genannten Fachrichtungen und Schwerpunkten und unter Einschluss der Ausbildung im Betriebspraktikum, im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), gleichzeitig auf die Abschlussprüfung vor der zuständigen Stelle in den gemäß Nummer 5 genannten anerkannten Ausbildungsberufen vor.

2.2 In der Ausbildung der Jahrgangsstufen 1 und 2 der Höheren Berufsfachschule werden in Anlehnung an die Inhalte des Rahmenplans des Landes für den betreffenden Ausbildungsberuf die Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für einen Berufsabschluss und eine spätere Berufstätigkeit notwendig sind, vermittelt. Die Lernziele und Lerninhalte der beiden Bildungsgänge werden insofern aufeinander abgestimmt und ergänzt.

2.3 Die Ausbildung im Betriebspraktikum vermittelt, entsprechend der Ausbildungsordnung für den betreffenden Ausbildungsberuf, die für eine qualifizierte Berufstätigkeit erforderlichen fachpraktischen Fertigkeiten und festigt die fachtheoretischen Kenntnisse.

Die Schüler gewinnen Grundeinsichten in das Betriebsgeschehen und sammeln Grunderfahrungen in den einschlägigen Arbeitsmethoden. Sie sollen ferner einen Überblick über den Aufbau und die Ablauforganisation des Betriebes sowie über betriebliche Personal- und Sozialfragen erhalten.

3. Dauer und Gliederung des Bildungsganges

3.1 Der Bildungsgang dauert drei Jahre. Er gliedert sich in die zweijährige schulische Ausbildung und das einjährige Betriebspraktikum. Die Aufnahme, Ausbildung und Prüfung an der Höheren Berufsfachschule erfolgt nach der Höheren Berufsfachschulverordnung. Die schulische Ausbildung endet nach der Jahrgangsstufe 2 mit der Abschlussprüfung an der Höheren Berufsfachschule, das Schulverhältnis nach Beendigung des Betriebspraktikums.

3.2 In der Jahrgangsstufe 3 erfolgt ein von der beruflichen Schule begleitetes Betriebspraktikum. Voraussetzung für die Aufnahme in das Betriebspraktikum ist der erfolgreiche Abschluss der Höheren Berufsfachschule. Ein Anspruch des Schülers auf eine Praxisstelle besteht nicht. Schüler, die keine Praxisstelle nachweisen können, beenden die Ausbildung nach der Jahrgangsstufe 2 und scheiden aus dem Schulverhältnis aus.

3.3 An das einjährige Betriebspraktikum schließt sich die Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf vor der zuständigen Stelle an. In Vorbereitung auf die Abschlussprüfung bietet die Schule in der Jahrgangsstufe 3 zusätzlich zum Betriebspraktikum Unterricht im Umfang von 40 Unterrichtsstunden an. Das Schulverhältnis endet mit dem Erklärungsdatum zur Beendigung des Betriebspraktikums.

4. Betriebspraktikum

4.1 Die zweijährige vollzeitschulische Ausbildung an der Höheren Berufsfachschule bereitet auf die Abschlussprüfung und auf das Betriebspraktikum vor.

4.2 Das Betriebspraktikum wird in einer betrieblichen Praxisstelle abgeleistet. Der Schüler ist für die Auswahl der Praxisstelle selbst verantwortlich. Die berufliche Schule und die zuständige Stelle unterstützen den Schüler bei der Vermittlung und Auswahl der Praxisstelle. Eine Verbundausbildung in verschiedenen Praxisstellen ist möglich.

4.3 Der Schüler bewirbt sich möglichst drei Monate vor Beginn des Betriebspraktikums bei der Praxisstelle; die berufliche Schule übergibt dem Schüler hierzu eine Anmeldebestätigung. Voraussetzung ist, dass der Betrieb als Praxisstelle geeignet ist und seine Bereitschaft erklärt, das Betriebspraktikum entsprechend den Festlegungen der Ausbildungsordnung für den angestrebten Ausbildungsberuf durchzuführen. Der Schüler schließt mit der Praxisstelle einen Praktikantenvertrag gemäß Anlage 1 ab.

4.4 Während des Betriebspraktikums besteht für den Schüler keine Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht. Es ist Sache des Schülers oder seiner Erziehungsberechtigten, für eine ausreichende Krankenversicherung zu sorgen.

Für den Schüler, der sich im Betriebspraktikum befindet, besteht kein Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254). Der Schüler ist über den für die Praxisstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII zuständigen Unfallversicherungsträger zu versichern. Bei einem Arbeitsunfall hat der Schüler die Pflicht, diesen unverzüglich der Schule anzuzeigen.

Bei grob fahrlässigen und vorsätzlich verschuldeten Handlungen, aus denen sich ein Haftungsanspruch der Praxisstelle ergibt, haftet der Schüler selbst.

- 4.5 Das Betriebspraktikum findet unter schulischer Begleitung statt. Der Schüler ist zugleich Praktikant, jedoch nicht im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes und kein Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974). Er wird im Betriebspraktikum nicht im Rahmen eines den arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungsverhältnisses ausgebildet und tätig; es wird kein Ausbildungsvertrag geschlossen.
- 4.6 Das Betriebspraktikum dauert ein Jahr und wird wöchentlich an fünf Tagen durchgeführt. Die wöchentliche Arbeitszeit und der Urlaubsanspruch des Schülers in der Praxisstelle regeln sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen in Verbindung mit den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954). Für die 40 Stunden schulischen Begleitunterrichts ist der Schüler vom Betriebspraktikum freizustellen.
- 4.7 Der Schüler ist zur regelmäßigen Teilnahme am Betriebspraktikum verpflichtet. Er hat die Praxisstelle und die berufliche Schule unverzüglich zu unterrichten, wenn er verhindert ist, am Betriebspraktikum teilzunehmen. Darüber ist unverzüglich der beruflichen Schule - über die Praxisstelle - eine ärztliche Bescheinigung einzureichen.
- 4.8 Die Praxisstelle kann die Fortsetzung des Betriebspraktikums ohne Einhaltung einer Frist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Schüler beenden, wenn wichtige Gründe dafür in der Person oder im Verhalten des Schülers vorliegen. Die Schule ist vor Abgabe der Erklärung zu hören und von der Beendigung des Betriebspraktikums durch die Praxisstelle unverzüglich zu unterrichten.
- 4.9 Der Schüler kann die Fortsetzung des Betriebspraktikums ohne Einhaltung einer Frist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Praxisstelle und der beruflichen Schule beenden, insbesondere um eine Berufstätigkeit aufzunehmen.
- 4.10 Der Schüler führt während des Betriebspraktikums ein Berichtsheft mit wöchentlichen Berichtsbältern. Das Berichtsheft ist dem Praxisanleiter monatlich vorzulegen, von diesem gegenzuzeichnen und der Schule einzureichen.
- 4.11 Nach Beendigung des Betriebspraktikums stellt die Praxisstelle dem Schüler eine Bescheinigung über die Teilnahme am Betriebspraktikum gemäß Anlage 2 aus. Eine Zweitschrift dieser Bescheinigung ist der beruflichen Schule vorzulegen.

5. Ausbildungsrichtungen

Die Höhere Berufsfachschule bereitet in Verbindung mit dem einjährigen Betriebspraktikum auf folgende anerkannte Ausbildungsberufe vor:

Fachrichtung	Schwerpunkt	anerkannter Ausbildungsberuf
Kaufmännische Assistenz	Informationsverarbeitung	Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation IT-Systemkaufmann/-frau
Kaufmännische Assistenz	Fremdsprachen	Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation
Kaufmännische Assistenz	Bürowirtschaft	Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation
Umwelttechnische Assistenz		Fachkraft für Abwassertechnik
Technische Assistenz für Informatik		Fachinformatiker/-in in der Fachrichtung Systemintegration oder Anwendungsentwicklung
Technisches Zeichnen		Technische/r Zeichner/-in Bauzeichner/-in

6. Abschluss des Betriebspraktikums

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung erfolgt gemäß § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes nach dem vorgesehenen Anmeldeverfahren vor der zuständigen Stelle durch den Schüler bis zum 30. Januar zur Sommerprüfung und bis zum 30. Juli zur Winterprüfung. Die Abschlussprüfung wird vor der zuständigen Stelle durchgeführt. Die Prüfungsgebühr ist vom Schüler zu tragen.

7. Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- 8.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.
- 8.2 Sie tritt am 31. Juli 2009 außer Kraft.

Schwerin, den 17. November 2004

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Anlage 1**Praktikantenvertrag / Betriebspraktikum
(Muster)**

Zwischen dem Betrieb
(Praxisstelle)

und dem Schüler der Beruflichen Schule
(Praktikant)

geboren am in

wohnhaft in

Erziehungsberechtigte
(bei minderjährigen Praktikanten)

wird nachstehender Praktikantenvertrag über ein Betriebspraktikum in der

Ausbildungsrichtung geschlossen.

§ 1**Dauer des Betriebspraktikums**

Das Betriebspraktikum dauert ein Jahr. Es beginnt am und endet am Das Betriebspraktikum findet an fünf Tagen in der Woche statt.

§ 2**Beendigung des Betriebspraktikums**

(1) Die Praxisstelle kann die Fortsetzung des Betriebspraktikums ohne Einhaltung einer Frist durch Erklärung gegenüber dem Schüler beenden, wenn wichtige Gründe dafür in der Person oder im Verhalten des Schülers vorliegen. Die Schule ist vor Abgabe der Erklärung zu hören und von der Beendigung des Betriebspraktikums durch die Praxisstelle unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Schüler kann das Betriebspraktikum ohne Einhaltung einer Frist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Praxisstelle und der beruflichen Schule beenden.

§ 3**Pflichten des Betriebes**

(1) Die Praxisstelle ist verpflichtet, das Betriebspraktikum auf der Grundlage der Ausbildungsordnung für den angestrebten anerkannten Ausbildungsberuf - - durchzuführen.

(2) Die Praxisstelle ist verpflichtet, den Schüler über die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu belehren.

(3) Der Schüler ist über den für die Praxisstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII zuständigen Unfallversicherungsträger zu versichern.

(4) Der Betrieb zahlt dem Schüler eine / keine Vergütung in Höhe von Euro monatlich.

**§ 4
Pflichten des Schülers**

- (1) Der Schüler verpflichtet sich, regelmäßig am Betriebspraktikum teilzunehmen und die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (2) Der Schüler führt über die Durchführung des Betriebspraktikums ein Berichtsheft.
- (3) Wenn der Schüler verhindert ist, am Betriebspraktikum teilzunehmen, hat er die Praktikumsstelle und die berufliche Schule unverzüglich zu unterrichten. Darüber ist unverzüglich der beruflichen Schule - über die Praxisstelle - eine ärztliche Bescheinigung einzureichen.
- (4) Der Schüler oder seine Erziehungsberechtigten sorgen für eine ausreichende Krankenversicherung.

**§ 5
Tägliche Arbeitszeit und Urlaub**

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt Stunden pro Woche. Die Praxisstelle gewährt dem Schüler Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Der Urlaub beträgt Werktage.

**§ 6
Bescheinigung**

Nach Beendigung des Betriebspraktikums bescheinigt die Praxisstelle die ordnungsgemäße Durchführung des Betriebspraktikums. In der Bescheinigung vermerkt die Praxisstelle die erworbenen Kenntnisse und beurteilt das Arbeits- und Sozialverhalten des Schülers. Der Inhalt der Bescheinigung wird dem Schüler mitgeteilt, bevor sie an die berufliche Schule abgesandt wird.

**§ 7
Regelung von Streitigkeiten**

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Schule und der zuständigen Industrie- und Handelskammer im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu versuchen.

**§ 8
Sonstige Vereinbarungen**

.....
.....
.....

....., den

.....
Betrieb

.....
Schüler

.....
Erziehungsberechtigter
(bei minderjährigen Praktikanten)

.....
Berufliche Schule

Anlage 2

Bescheinigung

über die Durchführung des Betriebspraktikums gemäß der Richtlinie über die Ausbildung in der dreijährigen Höheren Berufsfachschule in Verbindung mit der Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom (Mittl.bl. BM M-V S. ...)

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

ist vom _____ bis _____ als Schüler in folgenden

Arbeitsbereichen tätig gewesen:

Arbeitsbereiche	Tätigkeiten	Wochen
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Fehltage während des Praktikums: _____, davon _____ Tage Krankheit

Das Praktikum wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Arbeits- und Sozialverhalten:

Besondere Bemerkungen:

Ort, Datum

Schüler
Stempel und Unterschrift

Praxisstelle